

der zum Vereine gehörigen Lande eingeführt sind, oder etwa noch eingeführt werden würden.

Auch sollen, nach Art. 8 des Vertrages vom 10. May und Art. 18 des Vertrages vom 11. May, bey dem Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinstaaate die Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten eben so, wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Hiernach haben sich die betreffenden Behörden, so wie die betheiligten Gemeinden, vom 1. Januar 1834 an überall genau zu achten.

Weimar den 19. Dezember 1833.

Großherzoglich Sächsische Landes-Direktion.

F. v. Schwendler.

## II. In Folge eines höchsten Reskripts vom 13. d. M. werden

- 1) das Verboth des Unschlitt- und Aschenaufkaufs in der Stadt Eisenach, welches unter dem 22. März 1822 von neuem bekannt gemacht worden ist, und
- 2) das in Eisenach'schen Kreise alter Lande noch bestehende, durch Umlauf vom 24. Oktober 1808 erneuerte Verboth, Felle an Juden zu verkaufen,

hiermit aufgehoben.

Weimar am 19. Dezember 1833.

Großherzoglich Sächsische Landes-Direktion.

F. v. Schwendler.

Berichtigungen. Es ist zu lesen: S. 454 3. 1 des Reg. Blattes „kontrahirenden“ st. „kontrahirenden“ — S. 497 in der Marginal-Note g „Stundung“ st. „Sendung“ — S. 498 3. 9 „welchen“ st. „welchem“ — S. 500 3. 1. „Zoll- oder Steuerbehörde“ st. „Zollbehörde“ — S. 504 3. 1 „Begebung“ st. „Vergabung.“ — S. 506 3. 30 „(S. 72)“ st. „(S. 42)“ — S. 507 3. 1 „worden“ st. „werden“ — S. 507 3. 5 „(S. 67)“ st. „(S. 64)“ — S. 570 3. 21 u. 22 „Zoll- oder Steuerämter“ st. „Zollämter“ — S. 512 3. 30 und S. 513 3. 17 „Zoll- oder Steuerstellen“ st. „Steuerstellen“ — S. 513 letzte 3. und S. 516 3. 14 „Zoll- oder Steuerstelle“ st. „Steuerstelle“ — S. 513 3. 32 „Entscheidungsgründe“ st. „Entscheidungsgründe“ — S. 514 3. 3 „bekannt, auch“ st. „bekannt; auch“ — S. 514 3. 17 „welche“ st. „welches“ — S. 528 3. 10 „sonstige, in Bezug auf“ st. „sonstige, auf“ — S. 528 3. 28 „nachmaligen“ st. „nachmaligen“ — S. 529 3. 21 „sey, dem“ st. „sey, bey dem“ — S. 515 3. 3 fällt „(Stempel)“ hinweg.